

Der Deutsche Holzarbeiter

Organ des christlichen Holzarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Erscheint jeden Freitag.

Bestellen durch alle Postanstalten zum Preise von M. 1.50 Quartal. Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Redaktion und Expedition:

Mln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefonruf 7605.
Redaktionschluss Dienstag Mittag.

Inserate

Kosten die dreigespaltene Pettzeile 30 Pfg. Stellenvermittlung und Anzeigen der Zahlstellen die Hälfte.

Nr. 22.

Mln, den 1. Juni 1906.

VII. Jahrgang.

Badische Fabrikinspektion im Jahre 1905.

II.

Zahl der der Inspektion unterstellten Fabriken und der diesen gleichgestellten Anlagen ist gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, sie betrug 9040 (9254), dagegen ist die Zahl der Arbeiter auf 208 998 (208 818) gestiegen. Von diesen waren 138 756 (181 829) erwachsene männliche und 70 242 (66 989) weibliche Arbeiter. Junge Leute waren 18 598 (18 598) männliche und 8487 (8185) weibliche beschäftigt. Von diesen waren 452 (411) Kinder, davon 91 (81) männlich und 361 (380) weiblich tätig.

Die Durchschnittszahl der in einem Betriebe tätigen Arbeiter beträgt 23,1 (22,0), in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe aber nur 9 (8).

Revidiert wurden insgesamt 40,8 (36,5) % der Betriebe. In revidierten Betrieben waren 138 402 (130 275), das sind 65,9 (68,9) % der Gesamtarbeiterzahl beschäftigt. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe wurden 6,1 (6,1) % der Betriebe revidiert.

Von den 4708 (4442) erlassenen Auflagen dienten 1775 zur Verhütung von gesundheitsschädlichen Einwirkungen, nämlich hinsichtlich der Beleuchtung 15 (21), Lüftung 28, Staubbeseitigung 66 (30), Beseitigung von Rauch, Gasen und Dämpfen 119 (93), Reinhaltung von Arbeitsräumen, Aufstellung von Spucknapfen, Vorrichtungen von Wandansprüchen 526 (513), Heizung 18 (15), Beseitigung ungeeigneter Arbeitsräume 9 (17), Einrichtung von Bedürfnisanstalten und Reinhaltung solcher Räume 267, Beschaffung von Garderoben, Aufsenhaltungs- und Speisekammern 307 (277), Wasch- und Baderäume, Wasserzapfstellen 19, überfüllte Arbeitsräume 2 (36), Verbesserung von Schlaf- und Arbeitsräumen, Schuttdächern, Sitzstühlen usw. 288 (257), sonstiges 55 (32). Aus dem Bericht kann auch am besten ersehen werden, was zum Zwecke einer Beschwerde gemacht werden kann.

Eine ganze Reihe von Auflagen wurde außer den Anträgen noch erlassen zum Zwecke der Unfallverhütung, so zum Allgemeinen der Arbeiter.

Erwähnen wäre noch, daß in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 1419 (1428) oder 15,6 (15,4) % der Anlagen in der badischen Fabrikindustrie vorhanden sind. In der Holzindustrie sind 12 657 (12 429) Anlagen, das sind 6,1 (6,1) % der Gesamtarbeiterzahl.

In der Hausindustrie sind 8130 Haushaltungen mit 954 Arbeitern tätig. Beschäftigungen fanden in der Hausindustrie 150 statt. Auf die uns interessierenden Berufe entfielen in der Uhrenindustrie 572, in der Holzwarenindustrie 12, in der Steinindustrie 973, Cellulosefabrikation 50 Haushaltungen, mit 817, 275, 43, 58 Arbeitern (die Reihenfolge nach obiger Aufzählung). Beschäftigungen fanden in diesen Berufen zusammen 248 statt. Weitere Abhandlung über die Hausindustrie Badens noch für dieses Jahr in Aussicht gestellt.

Die mannigfachen Übertretungen des Kinderschutzes veranlaßten die Fabrikinspektion zu einer Bekanntmachung in verschiedenen Amtsblättern, in welcher auf die Bestimmungen des Gesetzes und auf die zu gegenwärtigen Umständen aufmerksam gemacht wurde. Es ist tief bedauerlich, daß die schwachen Kinder in erheblichem Umfange in den Erwerbsleben hineingestellt werden, obwohl nachgewiesenermaßen die paar Pfennige kaum das einzubringen vermögen, was Aufwond für Kleidung und Werkzeug zu diesem Erfolg. In erster Linie sollte aber doch die Schädigung der körperlichen und geistigen Gesundheit die Eltern davor abhalten, durch ihre Schuld die Kinder einer verkümmerten Entwicklung entgegenzuführen. In dieser Beziehung tut noch viel zu tun. Nicht zu verkennen ist ja, daß in manchen Betrieben die Gebung der materiellen Lage der Arbeiter ausbleibt und die obigen Gründe nicht immer zutreffend sind.

Die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist auf 17 139, = 8,5 (8,4) % der Gesamtzahl der Arbeiter im Jahre 1905. Diese Zunahme bewegt sich aber ziemlich genau im Rahmen der allgemeinen Zunahme des industriellen Standes. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe beträgt die Zahl der jugendlichen Arbeiter 905 (856), das sind 7,7 (7,7) % der gesamten in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und hat demnach eine relative Abnahme um 0,7 % erfahren, obwohl die absolute Zunahme 49 jugendliche

Der Bericht beklagt die oft von jugendlichen Arbeitern ausgehenden, manchmal eingeleiteten Angaben über dieselben mit oder gegen den Willen ihrer Arbeitgeber. Die gesetzlich festgesetzte Arbeitszeit nicht einhalten. Der Grund für ein solches Verhalten liegt nicht selten darin, daß jugendlichen Arbeiter den Lohnausfall bei nur zeitweiliger Beschäftigung nicht als Mangel der Arbeitszeit empfinden wollen, da sie den Wert der zu ihrem Lebenserhaltung ihrer Gesundheit erlassenen Vor-

schriften noch nicht zu schätzen wissen. Diesem gerügten Mangel werden die Organisationen und die organisierten älteren Arbeiter u. S. durch Aufklärung der Jugendlichen steuern können.

Was geringes soziales Verständnis und schäbige Profitgier an Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber zu leisten vermag, beweist ein Fall, demzufolge ein Unternehmer trotz wiederholter Vorstellungen seitens der Fabrikinspektion, zwei 15- und einen 13jährigen Italiener 13 Stunden im Tag arbeiten ließ bei einer kläglichen Bezahlung und völlig unzureichender Kost, — sie erhielten nur Reis und Käse, nicht einmal Brot — bis dieselben vor Hunger und Uebermüdung aus der Arbeit liefen und Anzeige erstatteten. Das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitete Verfahren ist noch nicht zum Abschluß gebracht.

Zahlreiche Fälle von unzulässiger Kinderbeschäftigung und solche von jugendlichen Arbeitern wurden in der Schwarzalduhrenindustrie festgestellt. Wenn auch die zehnstündige Arbeitszeit im allgemeinen nicht überschritten wurde, da sie in dieser Industrie auch für Erwachsene durchgeführt ist, so kam es häufig vor, daß die halbstündigen Vesperpausen nicht gewährt wurden.

In einem Sägewerk wurden drei noch schulpflichtige Kinder im Alter von 11, 12 und 14 Jahren an ihren freien Nachmittagen von 1—7 Uhr nachmittags beschäftigt und zwar mit Bretterfräsen an der Kreissäge ohne Schutzvorrichtung. Im Lohn wurde den beiden jüngeren täglich 25 Pfg., dem älteren 30 Pfg. bezahlt.

Scharf gerügt wird der Umstand, daß vom Hütelinderverein im Lande in Tirol Kinder unter 14 Jahren nach Baden in Biegeleien gebracht in denen sie 11 Stunden täglich beschäftigt wurden. Mit Recht bezeichnet der Bericht dieses Vorgehen als einen groben Unfug. Dasselbe ist noch umso bedauerlicher, wenn man weiß, wie erst in letzter Zeit gerade die sozialdemokratische Presse gegen das Hütelinderwesen in badischen und württembergischen Oberland und im Allgäu gewittert hat, obwohl nachgewiesenermaßen das Loos dieser Hütelinder im allgemeinen kein so hartes ist.

Eine große Rindholzfabrik erreichte, daß besondere Schulstunden durch den Fortbildungslehrer auf Kosten der Schüler nach Schluß der Arbeitszeit abgehalten wurden, wozu die Schulbehörde ihre Zustimmung gab. Auf Veranlassung der Fabrikinspektion wurde diese Dispens wieder zurückgezogen. Der Bericht bemerkt dazu, daß es gar keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Inanspruchnahme der jugendlichen Arbeiter durch Schulstunden nach absolvierter zehnstündiger Arbeitszeit auf deren körperliche Entwicklung den nachteiligsten Einfluß ausüben müsse, abgesehen davon, daß der Unterricht kein fruchtbringender sein könne. Die Firma habe ferner die Drohung, alle Fortbildungsschüler zu entlassen, nicht durchgeführt, sie könne auf dieselben auch nicht verzichten. Das kann auch für sonstige Fälle für uns als Lehre dienen, was man von manchen, gar oft vielseitigen Drohungen der Arbeitgeber bei Streiks usw. zu halten hat. Die oben angeführten Beispiele zeigen aber der Arbeiterschaft wieder einmal deutlich, was von den Äußerungen mancher Arbeitgeber zu halten ist, daß sie ohne Einwirkung der Organisation dem Arbeiter selten das zukommen lassen, was ihm gebührt. Zur Verhinderung einer solchen schändlichen Ausbeutung gibt es nur das Machtmittel der Organisation, durch welches man den Unternehmern zum Bewußtsein bringen kann, daß das Interesse des Geldbesitzers zuweilen vor dem Wohlergehen der breiten Masse des Volkes halt zu machen hat.

Tätigkeitsbericht des Sekretariates Düsseldorf.

(1. Juli 1905 — 1. April 1906).

Der Anfang der Berichtsperiode stand noch unter dem Zeichen der im vorigen Jahre so häufigen Lohnbewegungen, besonders des schweren Kampfes im Düsseldorf-Schreiner-gewerbe und hatte unter diesen langwierigen Kämpfen die allgemeine Agitationsfähigkeit zu leiden. Dafür konnten jedoch die Wintermonate zur Agitation umso besser ausgenutzt werden, was denn auch voll und ganz geschah. Verschiedene neue Zahlstellen konnten gegründet und die Mitgliederzahl auf 2952 im Bezirke gesteigert werden. Dabei waren in Duisburg und Düsseldorf in Folge der vorjährigen Lohnkämpfe größere Mitgliederverluste durch Abreise der Kollegen entstanden, welche in der Berichtszeit noch nicht eingeholt werden konnten. Daneben waren es noch zwei ältere Zahlstellen, welche aus verschiedenen Gründen größere Mitgliederverluste zu verzeichnen hatten, deren Ursachen jedoch jetzt behoben sind. Eine größere Zahl von Zahlstellen hat erhebliche Zunahmen zu verzeichnen. Erfreulich ist es, daß nach unserer Beobachtung die große Fluktuation im Mitgliederbestande im Abnehmen begriffen ist. In verschiedenen Zahlstellen sind 85—90% der in Betracht kommenden Berufstätigen in unserem Verbände vereinigt, sind fast alle bezugsberechtigt und bilden einen festen Stamm überzeugungstreuer Mitglieder.

Mehr wie bisher mußte noch gepflegt werden die gegenseitige Unterstützung der näher gelegenen Zahlstellen bei wichtigeren Anlässen und die Ausbülfe mit rednerisch geschulten Kräften. In dieser Beziehung konnten manche Zahlstellen und auch manche Kollegen mehr als bisher leisten. Rühmend muß jedoch hervorgehoben werden, daß eine größere Anzahl von Kollegen, trotz harter Tagesarbeit, jederzeit, an Sonn- und Wochentagen bereit waren, für unsere Organisation in Versammlungen und in Sitzungen und in der Einzelagitation zu wirken. Für die Zukunft wird es notwendig werden, die Frage ernstlich zu prüfen, ob der heutige Modus noch als zweckmäßig anzusehen ist, für jeden Bezirk eine eigene Zahlstelle mit Verwaltung zu bilden, oder aber, ob nicht praktischer gearbeitet werden könnte bei einer eventl. Verschmelzung mit den größeren Zahlstellen. Zweifellos ließe sich hierdurch die Verwaltung bedeutend einfacher und einheitlicher gestalten, auch ließen sich viel leichter unserer Bewegung allgemein förderliche Einrichtungen treffen (Veranstaltung von Versammlungen, Errichtung von Arbeitsnachweisen, Anstellung von Lokalbeamten usw.) als dieses bei kleinen getrennten Zahlstellen bis jetzt der Fall war. Wie bemerkt, soll dieses eine Anregung sein, welche geprüft werden muß, da sich auch Gegenstände geltend machen.

Zu Anfang dieses Jahres wurde im Bezirk eine systematische Agitation in größerem Maßstabe durchgeführt, indem in allen Zahlstellen Agitationsversammlungen mit auswärtigen Rednern abgehalten werden konnten. Das durch eine gut durchgeführte Hausagitation Erfolge erzielt werden können, zeigte sich recht deutlich in Hilden; hier wurden durch den Zahlstellenvorsitzenden und den Sekretär an einigen Abenden eine ganze Anzahl neuer Mitglieder gewonnen.

Während der Berichtsperiode wurde durch den Sekretär in 77 Versammlungen referiert, während sich die Gesamtzahl der besuchten Versammlungen, Sitzungen, Konferenzen usw. auf 223 beläuft. Erfreulich ist es, hierbei konstatieren zu können, daß sich in jeder Zahlstelle immer mehr Kollegen finden, welche im Stande sind, Versammlungen oder Sitzungen in parlamentarischer Weise zu leiten und erfolgreich in die Diskussion eingreifen können.

Dem im letzten Berichte ausgesprochenen Wunsche, alle Zahlstellen möchten zur Einführung von Lokalbeiträgen schreiten, ist leider nicht Folge geleistet. Es sind heute noch 5 Zahlstellen mit 113 Mitgliedern, welche nur den Pflichtbeitrag von 30 Pfg. pro Woche erheben; 22 Zahlstellen mit 908 Mitgliedern erheben 5 Pfg. Lokalzuschlag, 20 Zahlstellen mit 470 Mitgliedern erheben 10 Pfg., 6 Zahlstellen mit 348 Mitgliedern 15 Pfg. und 5 Zahlstellen mit 1118 Mitgliedern erheben 20 Pfg. wöchentlich Lokalzuschlag. Von 100 Mitgliedern zahlen demgemäß einen Beitrag von 50 Pfg. 37,8%, einen solchen von 45 Pfg. 11,6%; 40 Pfg. zahlen 16,1%, 35 Pfg. zahlen 30,7%, während nur mehr 3,8% den Pflichtbeitrag von 30 Pfg. pro Woche zahlen.

Wir ersehen aus dieser Zusammenstellung, daß die Hälfte der Mitglieder des Bezirkes einen Wochenbeitrag von 45 und 50 Pfg. bezahlt, während die andere Hälfte mit Ausnahme eines geringen Bruchteils 35 und 40 Pfg. Beitrag erhebt. Der gezahlte durchschnittliche Wochenbeitrag beläuft sich im Bezirke auf 42 1/2 Pfg. Ab 1. April haben 2 weitere Zahlstellen mit 100 Mitgliedern die Einführung des 50 Pfg. Beitrages beschlossen. Gut bewährt hat sich bei Lohnbewegungen die Einführung von Extrabeiträgen für die vom Kampfe betroffenen Kollegen und dürfte dieses sich zur allgemeinen Einführung eignen. Die Erhebung von ordentlichen Lokalbeiträgen und Ansammlung von starken Lokalkassen müssen sich die Zahlstellen noch mehr angelegen sein lassen. Gerade bei Lohnbewegungen zeigt es sich, daß viele im Zahlen gar saumselige Zahlstellen die Centrale und den Sekretär bestürmen, um möglichst hohe Unterstützungen herauszuholen, während man sich früher um die Einführung entsprechender Lokalzuschläge nicht kümmerte.

In Lohnbewegungen war die Berichtsperiode nicht sehr reich, dafür war jedoch die in Düsseldorf ausgebrochene Lohnbewegung die schwerste, welche unsere Organisation bisher durchzuführen hatte. Von seiten der Arbeitgeber war uns zugemutet worden, einen dreijährigen Vertrag ohne jegliche Lohnerhöhung abzuschließen. Verhandlungen vor dem Gewerbegerichtsvorsitzenden, sowie später mit der Arbeitgeberkommission führten zu keinem Resultate, worauf denn nach 14 wöchentlichem Kampfe derselbe unsererseits aufgehoben wurde. Die Folgen dieser darauffolgenden vertragslosen Zeit machen sich heute noch für die Arbeitgeber in sehr unangenehmer Weise bemerkbar. Während nun in Düsseldorf die beiden Organisationen in gemeinsamen, schweren Kampfe standen, ging der sozialb. Verband in Köln dazu über, allein und eigenmächtig Forderungen an die Arbeitgeber einzureichen und nach deren Ablehnung in den Streik einzutreten. Dann aber begann von jener Seite eine derartig gemeine Hege gegen unsere weiter arbeitenden Verbandsmitglieder, daß unsere Organisation zum Schutze ihrer Mitglieder verpflichtet war, energische Maßnahmen zu treffen, um für die Zukunft ähnliche Vorkommnisse zu verhindern. Die aus diesem Anlasse von unserer Verbands-

Leitung herausgegebenen Broschüre „Sozialdemokratische Streit-
taktik“ fand reichenden Absatz, sodass mehrere Neuauflagen not-
wendig wurden; in Düsseldorf wurden allein durch das
Sekretariat 500 Broschüren abgesetzt.

Während des vorigen Jahres fanden noch einzelne Werk-
stättenstreiks statt in Kall b. Köln, in Hilben, Köln
(Tapezierer) und Nachen, welche meistens zu Gunsten der
Kollegen beendet wurden. In diesem Jahre recht frühzeitig
setzte die Lohnbewegung ein in demselben prozess Erringung
der 9/10 ständigen Arbeitszeit. Mit einem Teile der Meister
konnte eine friedliche Vereinbarung getroffen werden, während
es in den anderen Betrieben zu einem hartnäckigen Kampfe
kam. In Schleiden, wo unser Verband Eingang gefunden
und schöne Fortschritte zu verzeichnen hatte, versuchte man durch
massenhafte Mahregelungen die Organisation zu vernichten;
mit welchem Erfolge muss erst die Zukunft lehren. Wenn
auch im Allgemeinen die Lohnbewegungen in diesem Jahre
etwas später ansetzten als im vorhergehenden, so werden die-
selben doch wieder besonders zahlreich und auch langwierig
werden, wie sich schon aus dem bisherigen Verlaufe des 2.
Quartals ergibt.

Der schriftliche Verkehr mit den Zahlstellen gestaltete sich
recht lebhaft, wenn auch manchemal nicht mit der wünschens-
werten Schnelligkeit geantwortet wurde. In den 9 Monaten
der Berichtszeit gingen aus: 149 Briefe, 478 Postkarten,
174 Drucksachen und 1 Telegramm = 802 Ausgänge. Ein-
gegangen sind während derselben Zeit 126 Briefe, 343 Post-
karten, 56 Drucksachen und 3 Telegramme = 528 Eingänge,
sodass insgesamt 1330 Sachen zu erledigen waren.

Mehrfach wurde das Sekretariat in Anspruch genommen
zur Vertretung von Klagen am Gewerbegericht und am Schieds-
gericht für Arbeiterversicherung, sowie zur Uebermittlung von
Beschwerden an die Gewerbeinspektion. Der im Sekretariat
eingesetzte Arbeitsnachweis hat sehr gut gewirkt, muss jedoch
noch weiter ausgebaut werden. Die aus Zweckmäßigkeitsgründen
erfolgte Aufteilung des Düsseldorfer Bezirkes wird eine inten-
sivere Bearbeitung der betreffenden Gebiete ermöglichen. Allen
Kollegen aber, die mitgearbeitet haben an der Stärkung unseres
Verbandes, besonders aber den Bezirksvorsitzenden, sei an dieser
Stelle gedankt. Arbeiten wir auch in Zukunft einig und aus-
dauernd weiter, eingedenk des Wortes: „Rast ich, so rost ich.“
H. Ertel.

Stimmen zum Verbandstage.

Von mehreren Seiten ist die Befürchtung laut geworden,
die Einführung der Kranken- oder Erwerbslosen-Unterstützung
schade der Krankengeldzuschüsse. Das ist zweifellos richtig,
kann aber nicht bestimmend sein, von der Einführung Ab-
stand zu nehmen; denn die Krankengeldzuschüsse kommt
für die meisten Mitglieder nicht in Betracht, das beweist
schon der Umstand, daß sich bis jetzt nur etwa 1/10 der Ver-
bandsmitglieder derselben angeschlossen haben. Hierin wird
auch schwerlich ein Wandel zum Besseren herbeigeführt werden
können, denn die tatsächlichen Verhältnisse stehen dem ent-
gegen. An manchen Orten, so auch in Darmen, bezahlen
die Kollegen 70—80 Pfg. an Ortsklassen- und Invaliden-
klassen-Beiträgen; dazu 50 Pfg. Verbandsbeitrag. Hierzu
noch 30—40 Pfg. für eine zweite Klasse zahlen übersteigt die
Leistungsfähigkeit der Meisten. Dazu kommt der Umstand,
daß eine Anzahl konfessioneller und anderer Vereine auf
Grund ihrer Beiträge Krankengeld zahlen. So ist hier ein Verein,
der bei 25 Pfg. Beitrag 9 Mk. Unterstützung gibt. Die Krieger-
und Landwehr-Unterstützungsvereine zahlen fast alle bei 15 Pfg.
Wochenbeitrag 6 Mk. Krankengeld für 13 Wochen. In
dieser Vereinen sind viele unserer Mitglieder, die somit für
unsere Zuschüsse nicht zu haben sind. — Wie wertvoll für
die Agitation die Gewährung von Krankengeld ist, hat der
christl. Textil-Arbeiterverband trotz seiner minimalen Sätze er-
fahren. Denn gerade die Indifferenten, für die infolge ziem-
lich gesicherter Lage die anderen Unterstützungen, außer Streit-
unterstützung, weniger in Betracht kommen, sind durch Ge-
währung von Kranken-Unterstützung vielleicht zum Ein-
tritt in den Verband zu bewegen, namentlich soweit es sich
um ältere Kollegen handelt. Das Interesse an der Reise-
und Umzugsunterstützung, so notwendig ihr weiterer Ausbau
auch ist, nimmt nicht zu, sondern in dem Maße ab als der
Verband älter wird und dadurch immer mehr ältere und ver-
heiratete Kollegen zu Mitgliedern zählt. Es ist wiederholt
beim worden, unser Verband müsse bei den wachsenden
Lohnkämpfen finanziell mindestens so leistungsfähig
sein wie der sog. Holzarb.-Verband. Damit bin ich voll-
kommen einverstanden, möchte aber hinzufügen, daß unser
Verband dann auch dieselbe Beibehaltung in seinen Unterstützungs-
einrichtungen besitzen muß, sonst kommt er trotzdem ins
Hintertreffen. Wenn nun der sog. Verband eine Kranken-
oder Erwerbslosen-Unterstützung einführt, und es ist sicher,
daß er es tut, so bleibt uns eben nichts anders übrig. Darum
möchte ich den schon in meinem ersten Artikel zu dieser Frage
gemachten Vorschlag auch Einführung der Erwerbslosenunter-
stützung wiederholen. Darin treten wir der Zuschüsse an
wenigsten zu nahe und erreichen doch das gewünschte Ziel:
Unsere Mitglieder eine Unterstützung in Krankheitsfällen,
den Indifferenten eine Erleichterung zum Beitritt und oben-
drein noch den angeregten Ausbau der Arbeitslosen-Unter-
stützung, die in die Erwerbslosen-Unterstützung einschließen ist.
Otto Knebel, Darmen.

Zu welcher Weise ist der Beitrag zu erhöhen, ohne dem
Verbande der Reaktion preiszugeben? Die Frage wird für
den Verbandstag um so schwieriger, wenn wir uns vor
Augen führen, daß auch auf die „ländlichen“ Kollegen un-
bedingt Wert gelegt werden muß. Leicht ist es, im Gegen-
satz zu den „ländlichen“ die Kollegen in der Stadt für den
50 Pfg. Beitrag zu gewinnen. Wer aber auf dem Lande
sitzig war, wird die unauflösbaren Hindernisse kennen, welche
die Organisation entgegenstehen. Zunächst der Notwendig-
keit, die Kollegen auf dem Lande zu organisieren, tritt ich,

obwohl ich prinzipiell gegen eine Erhöhung der Unterstützung
bin (da doch der erhöhte Beitrag dazu angetan sein soll, die
Verbandsklasse zu stärken), für die Einführung der Erwerbs-
losen-Unterstützung ein. Ein Antrag, für die „ländlichen“
Kollegen geringere Beiträge aufzustellen, wäre ebenso unpassend,
als die Staffelleistungen. Um nun aber den Kollegen mit
„lockenden“ Unterstützungen entgegenzutreten zu können, schlage
ich genaue Unterstützung vor.

Wichtiger aber ist die Anstellung von Beamten zwecks
Agitation. Es ist sicher, unser Verband würde sich besser
entwickeln, wenn wir noch einige tüchtige Agitatoren mehr
besäßen. Wie äußerst wichtig die Anstellung solcher Beamten
ist, ersehen wir aus dem gewaltigen Wachsen der Gegner,
andererseits aber auch an den häufig vorkommenden be-
dingungslos endenden Bewegungen; rechnen wir die Summen
zusammen, welche jährlich dadurch unnütz verausgabt wurden,
daß die betreffenden Kollegen nicht genügend aufgeklärt waren,
so könnte man sicher schon davon einige Agitatoren freistellen.
Mein Vorschlag geht kurz gefaßt dahin: 1. Erhöhte Beiträge zur
Anschaffung einer leistungsfähigen Zentralkasse; 2. Einführung
der Erwerbslosen-Unterstützung als Agitationsmittel; 3. mehr
Beamte zur inneren und äußeren Festigkeit sowie zur weiteren
Ausbreitung des Verbandes. E. Lambert, Wetzlar.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerk-
sam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 21.
Wochenbeitrag für die Zeit vom 27. Mai bis 2. Juni 1906
fällig ist.

Die Genehmigung zur Erhebung eines Lokalbeitrages
von wöchentlich 20 Pfg. erhalten die Zahlstellen Billingen
und Mannheim, von 10 Pfg. die Zahlstelle Pösch.

Mit der dieswöchentlichen Zeitungsendung gehen jeder
Zahlstelle 2 Broschüren für die Bibliothek zu und zwar:
Die Kartellierung der Großindustrie und
ihr Einfluss auf die Arbeiter (Preis 10 Pfg.)
Gewerkschaftsmitglieder übt Disziplin!
Ein Nachwort zur Textilarbeiter-Aussperrung
in Nachen (Preis 10 Pfg.).

Die Broschüren können in jeder gewünschten Anzahl von
der Zentralkasse des Verbandes bezogen werden.

Zum Verbandstage.

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Verbandstages;
2. Wahl der Mandatprüfungskommission und der Kassens-
revisoren.
3. Geschäft und Kasfenbericht des Zentralvorstandes.
4. Beratung der Anträge.
5. Streiks und Lohnbewegungen.
6. Wahl des Zentralvorstandes.
7. Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongress in Breslau.
8. Verschiedenes.

Die Konstituierung erfolgt Freitag den 29 Juni, abends
7 Uhr im Gewerkschaftshause zu Essen, Frohnhausenerstraße.
Dagegen finden die Verhandlungen vom 30. Juni ab im
Evangelischen Vereinshaus, Bachstraße statt. Den Delegierten
werden noch nähere Mitteilungen vor dem Verbandstag zugehen.

Ergebnis der Delegiertenwahl.

1. Gröng-Kaiserslautern und Kempf-München. 2. Lintel-
Amberg. 3. Wacker-Ilm. 4. Faller-Schramberg. 5. Erner-
Freiburg i. B. 6. Janowitz-Mainz. 7. Hofmann-Büdingen.
8. Schulz-Biesbaden. 9. Würstler-Cöln-Ghrenseld. 10. Heimüller-
Cöln. 11. Schmidt-Nachen. 12. Biemanns-Brand. 13. Beitel-
Düsseldorf. 14. Buchart-Elsfeld. 15. Rog-Ersfeld. 16.
Doerlaper-Duisburg. 17. Weyer-Gleve. 18. Fuhsman-Essen.
19. Sanders-Bladef. 20. Kust-Gelsenkirchen. 21. Schopohl-
Dortmund. 22. Holle-Münster. 23. Sangmeister-Danabruhl.
24. Scaas-Hersford. 25. Neife-Baderborn. 26. Wulken-Hamburg.
27. Brandt-Neustadt-Westf. 28. Heußler-Posen. 29. Gloger-
Rattowitz.

Da in einer größeren Zahlstelle des ersten Bezirks die
Delegiertenwahl zweimal vorgenommen wurde, jedesmal mit
einem anderen Ergebnis, so wird die Mandatprüfungs-
kommission über das Stimmrecht des einen oder andern
Delegierten zu entscheiden haben.

Anträge zum Verbandstage.

§ 1.

Zentralvorstand: Änderung des Titels in „Zentral-
verband christlicher Holzarbeiter.“

§ 2.

Mühlhausen, Frankfurt, Gmünd, Offenbach, Schwenningen,
Stuttgart, Mannheim:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Der Zweck des Verbandes ist: Die Förderung der gewerb-
lichen und allgemeinen Selbstbildung seiner Mitglieder, sowie die all-
seitige Vertretung ihrer Interessen zur Hebung der geistigen, sozialen
und wirtschaftlichen Lage auf christlicher und geselliger Grundlage.

§ 3.

Zentralvorstand, Danzig, Neustadt Westf., Nürnberg,
Düsseldorf, Kaiserslautern: § 5 Abs. 1 soll lauten: Mitglieder
können alle unbescholtenen Arbeiter und Arbeiterinnen werden, die
das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und in der Holzindustrie
beschäftigt sind.

§ 4.

Zentralvorstand: Der Beitritt zum Verbande steht allen in der Holz-
industrie beschäftigten unbescholtenen Personen, die das 14. Lebens-
jahr erreicht haben, frei.

§ 6.

Gmünd, Berlin, Danzig, Kaiserslautern, München:
Kollegen, die aus einer gegnerischen Organisation in unseren
Verband eintraten, haben die rückstehenden Beiträge an unseren Ver-
band zu entrichten, wenn die Gesamtzahl derselben nicht mehr
beträgt. Diese Rückstehenden sind dann von der Aufnahmegebühr
befreit und werden ihnen die früher geleisteten Beiträge bis zu 1
Jahre angerechnet. — Sobald ein Mitglied einem gegnerischen
Verbande mehr als 8 Beiträge, so hat Neuaufnahme zu erfolgen.

Offenbach, Karlsruhe, Frankfurt, Billingen, Stuttgart,
Schwenningen, Mühlhausen, Mannheim: Die Aufnahme-
gebühr beträgt 50 Pfg. für männliche und 25 Pfg. für weibliche
Mitglieder. Dieselbe ist bei Ausübung des Mitgliedsbuches
einem Wochenbeitrag zu entrichten. Solche Kollegen, die
einer anderen Gewerkschaft, gleich welcher Richtung, angehört
sind von der Aufnahmegebühr befreit, sofern sie bis zum Tage
des Austrittes den statutarischen Verpflichtungen der Organisation
getreu sind und die Frist von 6 Wochen nicht verstreicht.
Die an die frühere Gewerkschaft geleisteten Beiträge werden
den gleichen Bedingungen bis zu einem Jahre angerechnet.
Aufnahmegebühr fällt der Zentralkasse zu.

Bremen: Streikbrecher können erst wieder nach einem
Jahre in den Verband aufgenommen werden. Voraussetzung ist
Führung während dieser Zeit.

Zentralvorstand, Danzig, Nürnberg: Die Aufnahme-
gebühr beträgt für männliche Mitglieder 50 Pfg., für weibliche 25
Pfg.

Zentralvorstand, Järfth: Kollegen, welche bis zu
10 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beizutreten, sind
der Aufnahmegebühr befreit.

Berlin: Die Aufnahmegebühr wird benutzten Personen
lassen, die sich binnen vier Wochen nach beendeter Lehrzeit
Beitritt melden.

Kaiserslautern: Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Pfg.
erwachsene männliche und 25 Pfg. für weibliche und jugend-
männliche Arbeiter bis zu 18 Jahren.

Nachen: Die Aufnahmegebühr beträgt 75 Pfg.

§ 7.

Zentralvorstand: Der wöchentliche Beitrag beträgt
50 Pfg. für männliche und 25 Pfg. für weibliche Mitglieder.
Der Anteil der Lokalkasse 15%.

Nachstadt, Darmstadt, Brand, Mühlendorf, Gmünd,
Hagen, Ruck, Gln (S), Gln (Stellmacher), Gildesheim, Mühl-
Magdeburg: Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg.

Dortmund: Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Bensheim: Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Elberfeld: Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Darmen: Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Mannheim: Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

Der wöchentliche Beitrag beträgt 50 Pfg. 45
Pfg. davon an die Hauptkasse abzuliefern, während 5 Pfg. der
Lokalkasse verbleiben.

§ 8. Abs. b.
 Kaiserlautern, Weiskede, Mühlberg, Darmstadt, Ravens-
 berg, Wiesbaden: Unterstüfung soll gewährt werden
 bei Arbeitslosigkeit am Orte und bei Krankheit.
 Barmen, Hagen, Reck, Kaiserlautern: Die Erwerbs-
 unfähigkeit ist einzuführen.
§ 9.
Zentralvorstand. Hinter das Wort dieselbe einzuschalten
 „männliche Mitglieder“ und hinter das Wort Sätze „und für
 die Mitglieder die Hälfte dieser Sätze“.
 Bielefeld, Schwelm, Gmünd, Offenbach, Billingen,
 Kaiserslautern, Danzig, Mannheim: Dem § 9 ist
 hinzuzufügen: Weibliche Mitglieder und männliche unter 18 Jahren,
 die halben Beiträge leisten, erhalten von den festgesetzten
 Unterstüfungssätzen die Hälfte.
 Kaiserlautern: Bei Uebertritt in die höhere Beitragsklasse
 die jugendlichen männlichen Arbeiter eine Wartzeit von
 12 Monaten zu bestehen. Es steht ihnen jedoch frei, gleich bei
 der Mitgliedschaft in eine höhere Beitragsklasse einzutreten.

§ 10.
Zentralvorstand. Die Reiseunterstüfung wie folgt festzu-
 setzen:
 Bei 52 Wochen bis zu 42 Mark Höchstbetrag
 " 104 " " " 47 " " "
 " 156 " " " 52 " " "
 " 208 " " " 57 " " "

Männer: Reiseunterstüfung nach § 8 Abs. a wird gewährt
 nach 12 Monaten nach einer Mitgliedschaftsdauer und Bei-
 tragung von
 26 Wochen bis zu 20 Mark Höchstbetrag
 52 " " " 30 " " "
 104 " " " 40 " " "
 156 " " " 50 " " "
 208 " " " 60 " " "

Kaiserlautern: Die Reiseunterstüfung wird gewährt inner-
 halb 12 Monaten nach einer Mitgliedschaft von
 26 Wochen bis zu 20,— Mark Höchstbetrag
 52 " " " 30,— " " "
 104 " " " 40,— " " "
 156 " " " 50,— " " "
 208 " " " 60,— " " "
 260 " " " 60,— " " "

§ 11.
Zentralvorstand. Männer: Die Reiseunterstüfung be-
 trägt pro Tag eine Mark. Es müssen jedoch täglich 25 km zurück-
 gelegt werden.

§ 12 und 13.
Zentralvorstand. Statt 7,50 Mk. zu setzen „10 Mk.“

§ 14.
Zentralvorstand. Der Paragraph soll fortfallen.
 Bielefeld, Kaiserlautern: 24 Monate sind durch 12 Monate
 104 Wochenbeiträge durch 52 Wochenbeiträge zu ersetzen.

§ 15.
 Mannheim: Ausnahmen sollen auch bei Terrorismusfällen
 sein.

Hagen: Mitglieder, die während einer Lohnbewegung
 die Unterstüfung in den Verband eintraten, wird vor Ablauf der
 festgelegten Karenzzeit keine Unterstüfung gezahlt.

§ 16.
Zentralvorstand. Die Arbeitslosenunterstüfung auf 42
 wochenlang und auf folgende Sätze zu erhöhen:
 1.25 " " " " " 7,50 " " "
 " " 1,50 " " " " " 9 " " "
 " " 1,75 " " " " " 10,50 " " "

Männer: Die Arbeitslosenunterstüfung ist wie folgt festzusetzen:
 52 Wochenbeiträge wird gezahlt 7,20 Mark pro Woche
 104 " " " " " 8,50 " " "
 156 " " " " " 10,— " " "
 208 " " " " " 12,— " " "

Männer: Arbeitslosenunterstüfung wird innerhalb 12 Mon.
 Unterstüfungstage an gerechnet, auf die Dauer von 10
 Wochen gewährt und zwar bei einer Mitgliedschaftsdauer und
 Wochenbeiträgen 1,— Mk. pro Tag oder 6 Mk. pro Woche
 " " 1,33 " " " " " 8 " " "
 " " 1,66 " " " " " 10 " " "
 " " 2,— " " " " " 12 " " "

Kaiserlautern: Arbeitslosenunterstüfung wird auf die
 Dauer von 7 Wochen gewährt, bei einer Mitgliedschaft von
 26 Wochen in Höhe v. 0,80 Mk. pro Tag o. 4,80 Mk. pro Woche
 " " " 1,— " " " " " 6 " " "
 " " " 1,20 " " " " " 7,20 " " "
 " " " 1,45 " " " " " 8,70 " " "
 " " " 1,70 " " " " " 10,20 " " "
 " " " 2,— " " " " " 12,— " " "

Männer: Arbeitslosenunterstüfung nach § 8 Abs. b. wird
 innerhalb 12 Monaten, vom ersten Unterstüfungstage an ge-
 währt und zwar bei einer Mitgliedschaftsdauer und zwar bei
 52 Wochen 1,— Mk. pro Tag oder 6 Mk. pro Woche
 " " 1,17 " " " " " 7 " " "
 " " 1,33 " " " " " 8 " " "
 " " 1,50 " " " " " 9 " " "
 " " 1,67 " " " " " 10 " " "

Männer: Arbeitslosenunterstüfung nach § 8 Abs. b. wird
 innerhalb 12 Monaten, vom ersten Unterstüfungstage an ge-
 währt und zwar bei einer Mitgliedschaftsdauer und zwar bei
 52 Wochen 1,— Mk. pro Tag oder 6 Mk. pro Woche
 " " 1,17 " " " " " 7 " " "
 " " 1,33 " " " " " 8 " " "
 " " 1,50 " " " " " 9 " " "
 " " 1,67 " " " " " 10 " " "

Männer: Arbeitslosenunterstüfung nach § 8 Abs. b. wird
 innerhalb 12 Monaten, vom ersten Unterstüfungstage an ge-
 währt und zwar bei einer Mitgliedschaftsdauer und zwar bei
 52 Wochen 1,— Mk. pro Tag oder 6 Mk. pro Woche
 " " 1,17 " " " " " 7 " " "
 " " 1,33 " " " " " 8 " " "
 " " 1,50 " " " " " 9 " " "
 " " 1,67 " " " " " 10 " " "

Männer: Arbeitslosenunterstüfung nach § 8 Abs. b. wird
 innerhalb 12 Monaten, vom ersten Unterstüfungstage an ge-
 währt und zwar bei einer Mitgliedschaftsdauer und zwar bei
 52 Wochen 1,— Mk. pro Tag oder 6 Mk. pro Woche
 " " 1,17 " " " " " 7 " " "
 " " 1,33 " " " " " 8 " " "
 " " 1,50 " " " " " 9 " " "
 " " 1,67 " " " " " 10 " " "

Männer: Arbeitslosenunterstüfung nach § 8 Abs. b. wird
 innerhalb 12 Monaten, vom ersten Unterstüfungstage an ge-
 währt und zwar bei einer Mitgliedschaftsdauer und zwar bei
 52 Wochen 1,— Mk. pro Tag oder 6 Mk. pro Woche
 " " 1,17 " " " " " 7 " " "
 " " 1,33 " " " " " 8 " " "
 " " 1,50 " " " " " 9 " " "
 " " 1,67 " " " " " 10 " " "

Elberfeld: Es ist eine Krankenunterstüfung mit folgenden
 Unterstüfungssätzen einzuführen: Nach 26 Wochen Mitgliedschaft
 3,50 Mk. pro Woche, mit jedem Jahr steigend bis zu 5,50 Mk.
 Höchstbetrag, auf die Dauer von 10 Wochen.

Wiesbaden: Einführung der Krankenunterstüfung auch für
 diejenigen Kollegen, welche über 45 Jahre alt sind.
Dortmund: Bei Krankheit von länger als 8 Tagen wird
 eine Unterstüfung von 6 Mk. pro Woche gewährt.

Frankfurt: In dem Jahre, in dem das Mitglied keine
 Krankheitsunterstüfung erhalten hat, kann eine Krankenunterstüfung
 gewährt werden und zwar vom 8. Tage der Krankheit und Rettung
 ab, in Höhe von 50 Pfg. pro Tag nach 52 Beitragswochen auf
 die Dauer von 45 Tagen, nach 156 Beitragswochen auf die
 Dauer von 60 Tagen und nach 260 geleisteten Wochenbeiträgen
 auf die Dauer von 75 Tagen einschl. der Feiertage.

Die Unterstüfungsansprüche haben durch ein ärztliches Attest
 bezw. durch den Krankenschein der gesetzlichen Krankenkasse nachzu-
 weisen, daß sie seit 7 Tagen durch Krankheit erwerbsunfähig sind.
 Hat ein Mitglied innerhalb eines Jahres den höchstzulässigen
 Betrag erhalten, so kann erst wieder nach einem Jahre bezw.
 52 geleisteten Wochenbeiträgen eine erneute Unterstüfung ge-
 währt werden.
 Die Unterstüfung wird durch die Zahlstellenvorstände aus-
 bezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich.

§ 17 und 18.
Stettin: Die Arbeitslosenunterstüfung ist vom 4. Tage ab
 zu zahlen.
Zweifel: Zahlung der Arbeitslosenunterstüfung vom 1.
 Tage an.

Männer: Jede Arbeitslosigkeit ist sofort zu melden und wird
 die Unterstüfung von länger wie stütziger Arbeitslosigkeit vom
 ersten Tage ab gewährt. Jede verspätete Meldung verschiebt auch
 die Gewährung der Unterstüfung.
Sörlig-Sellenkirch: Gewährung der Arbeitslosenunter-
 stüfung vom dritten Tage an.
Kaiserlautern: Die Arbeitslosen- und Krankenunterstüfung
 wird vom dritten Tage ab gewährt.

Kaiserlautern: Der letzte Satz soll lauten: Für Sonntage
 wird keine Unterstüfung gezahlt.
§ 20.

Zweifel: Die Unterstüfung ist auch bei längerer Beschäftigung
 wie 3 Wochen wieder vom 1. Tage der Rettung wieder zu zahlen.
§ 22.

Zentralvorstand. Der Paragraph ist dem neuen
 Unterstüfungssätzen entsprechend zu ändern.
Fürth: Der Höchstbetrag für die Arbeitslosenunterstüfung
 nach § 16 soll wie folgt festgesetzt werden: Im 1. Jahre der
 Unterstüfungsberechtigung 36 Mk., im 2. Jahre 42 Mk., im 3.
 Jahre 48 Mk. und im 4. Jahre 54 Mk. Dasselbe ist vom letzten
 Tage der Unterstüfung an gerechnet, nach 18 Monaten wieder
 voll anzuzahlen.

Bielefeld, Kaiserlautern, Zweifel: Im Falle der Höchst-
 betrag der Unterstüfung erhoben wurde, wird eine weitere Unter-
 stüfung in den nächsten 12 Monaten nicht mehr gezahlt.
§ 25.

**Stuttgart, Schwelm, Gmünd, Alschaffenburg, Frank-
 furt, Offenbach, Mannheim:** Es ist einzuschalten: Wenn die
 Entfernung mit der Bahn oder auf der Straße mindestens
 25 km beträgt.
Zentralvorstand. Männer: Der Höchstbetrag der Bei-
 träge zu den Ueberstufungskosten beträgt nach einjähriger Mit-
 gliedschaft 25 Mk., steigend mit jedem Jahr um 5 Mk., bis zum
 Höchstbetrag zu 40 Mk. Das Jahr ist mit 52 Wochenbeiträgen
 zu rechnen.

Kaiserlautern: Der Höchstbetrag der Umzugsunterstüfung
 ist auf 35 Mk. zu setzen. Diese Summe soll gezahlt werden, wenn
 die Entfernung wenigstens 20 km beträgt.
Billingen: Es ist einzuschalten: Wenn die Entfernung mit
 der Bahn oder auf der Straße 20 km beträgt.
Gmünd: Bei einer Entfernung mit der Bahn oder auf der
 Straße von 20 km beträgt der Höchstbetrag 25 Mk., bei einer solchen
 von 25 km 30 Mk.

Frankenstein: Gewährung der Umzugsunterstüfung bis zur
 Höhe von 25 Mk., wenn die Entfernung mehr als 10 km beträgt.
§ 26.

Kassen-Burtscheid: Das Sterbegeld ist nach den ersten 52
 Wochen der Mitgliedschaft anfallt mit jedem weiteren 52 Wochen
 um 10 Mk. mit jedem weiteren 26 Wochen mit 5 Mk. bis zum
 jetzigen Höchstbetrage zu steigern.
Zentralvorstand. In der vorletzten Zeile zu setzen statt
 20 Mark „30“.

§ 28.
Kaiserlautern: Für Verheiratete kann die Streikunterstüfung
 bis 17 Mk. erhöht werden.

Dresden: Bei Streiks, die länger als eine Woche dauern,
 soll die Unterstüfung vom 1. Tage an gewährt werden.
**Zentralvorstand, Alschaffenburg, Frankfurt, Offenbach,
 Billingen, Stuttgart, Elberfeld, Herne, Hildesheim, Waane,
 Alteneisen, Nürnberg, Sellenkirch, Schwelm, Hagen,
 Dortmund:** Die Streikunterstüfung ist vom 1. Tage an zu zahlen.
Dortmund: Die Streikunterstüfung darf 2,50 Mk. pro Tag
 oder 15 Mk. pro Woche nicht übersteigen. Für verheiratete Mit-
 glieder, die Kinder unter 14 Jahren haben, kann die Unterstüfung
 pro Kind und Woche um 1 Mk. erhöht werden, darf jedoch 18 Mk.
 nicht übersteigen.

Männer: Streikunterstüfung nach § 8 Abs. b. wird vom
 Hauptvorstand nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt. Dasselbe
 wird vom dritten Tage an gezahlt und darf 2 Mk. pro Tag oder
 12 Mk. pro Woche nicht übersteigen. Für verheiratete Mitglieder,
 die Kinder unter 14 Jahren haben, kann die Unterstüfung pro
 Kind und Woche um 1 Mk. erhöht werden, darf jedoch 17 Mk.
 nicht übersteigen.

Kassen-Burtscheid: Bei Streiks, die länger als drei Tage
 dauern, ist die Unterstüfung vom ersten Tage an zu zahlen.
Nürnberg: Die volle Streikunterstüfung wird nach einer
 Mitgliedschaft von 26 Wochen, die halbe nach einer solchen von
 13 Wochen gewährt.

Hagen, Billingen, Stuttgart, Schwelm: Für ver-
 heiratete Mitglieder darf die Streikunterstüfung 17 Mark pro
 Woche nicht übersteigen.
§ 37.

Zentralvorstand. In Zeile 4 statt 4 Wochen zu setzen
 „2“ Wochen.

§ 38.
Zentralvorstand. Der Paragraph soll fortfallen.

§ 40.
Zentralvorstand. Der Paragraph soll folgenden Zusatz
 erhalten: „Handelt es sich um das Ausschicken eines vom Ver-“

bandstag gewählten Vorstandsmittgliedes, so wird die Ergänzungswahl vom Zentralvorstand vorgenommen“.

§ 48.
Zentralvorstand. Der zweite Satz ist zu streichen.

§ 44.
Zentralvorstand. In der zweiten Zeile statt 6 „4“ zu setzen.
§ 46.
Zentralvorstand. In der zweiten Zeile statt 4 „2“ zu setzen.

§ 47.
Zentralvorstand. Die Zahl 300 in „400“ umzuändern.
§ 51.

Zentralvorstand. Zwischen Alinea c. und d. neu ein-
 zufügen: „Die Festlegung einer Gehaltskala, nach welcher der
 Zentralvorstand die Befolgung der Beamten vorzunehmen hat.“
§ 60.

Zentralvorstand. Den Ausgeschlossenen steht das Recht
 zu, an den Zentralvorstand und an den Verbandstag zu appellieren.
 Dieser entscheidet ergünstig.
§ 65.

Zentralvorstand. Den zweiten Satz zu streichen.
Verbandsstag.

M.-Gladbach: Zur Entlastung des Zentralvorstandes wählt
 der Verbandstag eine fünfgliedrige Kommission, welche die Ein-
 teilung der Wahlbezirke zum Verbandstag in die Wege leitet.
Alschaffenburg, Münster: Der Tagungsort des nächsten Ver-
 bandstages ist vom jeweiligen Verbandstage festzusetzen.
Hagen (Westf.): Die Gehälter der Beamten werden vom
 Verbandstag festgesetzt.

Verbandsorgan.
 Düsseldorf, Frankfurt, Magdeburg, Hildesheim, Hamburg,
 Alschaffenburg, Köln, Reddinghausen: Das Verbandsorgan ist
 zu vergrößern.

Dinkelsbühl: Im Organ ist dem Arbeitsnachweis, insbesondere
 auch für die Bäcker- und Pinselmacher, größere Beachtung zu schenken.
Kraus (W.): Das Verbandsorgan ist 6seitig herauszugeben.
Fulda, M.-Gladbach: Vergrößerung des Organs, eventuell
 durch zwanglose Beilagen. Außerdem sind mehr Artikel für die
 Frauen und ausführende Verhandlungen über die soziale Gesell-
 schaft, Urteile von Gewerbegerichten etc. zu veröffentlichen.

Helmstedt: Im Organ sind mehr lehrreiche Artikel zu
 veröffentlichen.
Hannover: Achteitige Herausgabe des Verbandsorgans.
Freiburg (Tapezierer): Berücksichtigung der Tapezierer im
 technischen Teil des Organs und Aenderung des Kopfes desselben,
 so, daß auch die Verbandszugehörigkeit der Tapezierer zum Aus-
 druck kommt.

Agitation.
Frankfurt: Größere Agitation seitens der Zentralkasse.
Dinkelsbühl: Den Zahlstellen sind jährlich 4—5 Referenten
 unentgeltlich zu stellen.

M.-Gladbach: Veröffentlichung von Agitationsbriefen im
 Organ, die später zusammengestellt als Werbeflugschriften heraus-
 gegeben werden.
Münster: Der Verbandsbeitrag, welcher bei neuerrichteten
 Zahlstellen in den ersten 4 Wochen eingezahlt, verbleibt der Lokalkasse,
 um auf diese Weise den jungen Zahlstellen finanzielle Mittel zu
 einer tatkräftigen Agitation zur Verfügung zu stellen.

Helmstedt: Vom Hauptvorstande ist den Zahlstellen zweimal
 im Jahre ein Referent zu stellen.
Mannheim (Sektion der Wagner): Den Wagner ist bei der
 Agitation mehr Beachtung zu schenken. Auch erscheint die Herausgabe
 einer Broschüre oder eines Flugblattes für diesen Beruf notwendig.

Münster (Tapezierer): Die Tapezierer sind mehr als bisher
 zur Agitation heranzuziehen. Außerdem sind alljährlich im Frühjahr
 Flugschriften für Tapezierer und verwandte Berufe herauszugeben.
Bosen: Zur Durchführung einer systematischen Agitation im
 Osten sind die notwendigen Mittel zu bewilligen.
Essen, Tap., Freiburg, Tap.: Herausgabe von Agitations-
 material für Tapezierer.

Reddinghausen: Innerhalb der einzelnen Bezirke ist eine
 Agitationskassette zu schaffen, deren Mittel prozentual auf die Zahl-
 stellen verteilt werden.
Frankenstein: Der Verbandstag wolle alle Maßnahmen treffen,
 welche zu einer erfolgreichen Abwehr der sog. Berliner Fachab-
 teilungsbewegung geeignet sind. Event. ist die Gründung einer
 christlich-nationalen Arbeiter-Zeitung zu erwägen.

Verbandssekretariate.
**Frankfurt, Mannheim, Offenbach, Billingen, Alschaffenburg,
 Stuttgart, Schwelm, Gmünd:** Die Sekretariatsbeiträge
 werden nach der Zahl der verkauften Beitragsmarken berechnet.
Offenbach: Die Zahlstellen desjenigen Ortes, an dem sich das
 Sekretariat befindet, zahlen pro Mitglied und Woche 5 Pfg., die
 übrigen Zahlstellen 3 Pfg. Sekretariatsbeitrag. Der Rest wird
 aus der Zentralkasse gedeckt.

**Zentralvorstand, Sellenkirch, Nürnberg, Dinkels-
 bühl, Mannheim, Herne, Waane, Landshut, Köln, Barmen:**
 Die Sekretariatsbeiträge fallen fort.
Mannheim: Bleibt der Sekretariatsbeitrag bestehen, so ist die
 Leistung der Zahlstellen eine gleichmäßige. Die Berechnung des
 Beitrages geschieht nach den verkauften Marken.

München: Der Sekretariatsbeitrag beträgt 5 bzw. 2 1/2 Pfg.
 pro Mitglied und verkaufte Beitragsmarke.
Frankfurt a. M., Offenbach, Alschaffenburg: Für Süddeutsch-
 land ist ein dritter Sekretar anzustellen. Je ein Sekretariat ist
 in Stuttgart und Frankfurt zu errichten.

Nürnberg: Errichtung eines Sekretariats für das württem-
 bergische Oberland, mit dem Sitz in Ulm.
Barmen: Teilung der Sekretariatsbezirke Düsseldorf und
 Bochum und Errichtung eines weiteren Bezirkssekretariats mit
 dem Sitz in Barmen.

Kraus (W.): Freistellung eines Kollegen für die Provinzen
 Posen, Ost- und Westpreußen.
M.-Gladbach: Der Sekretariatsbezirk Düsseldorf ist zu teilen
 und zwar in den Bezirk Düsseldorf und M.-Gladbach. Für
 letzteren Bezirk ist ein Bezirksvorsichtiger zu ernennen.

Stuttgart: Errichtung eines Sekretariats für Württemberg
 mit dem Sitz in Stuttgart.
Reddinghausen: In jenen Gegenden, wo der Verband noch
 nicht vertreten, jedoch Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, sind
 Verbandsbeamte anzustellen.

Bremen, Magdeburg, Hildesheim, Helmstedt, Hannover:
 Errichtung eines Sekretariats für Norddeutschland.
Fürth: Errichtung eines Sekretariats für Nordbayern mit
 dem Sitz in Fürth.

Elberfeld: Freistellung eines Kollegen für den bergischen
 Bezirk vom 1. Jan. 1907 ab, mit dem Sitz in Elberfeld.

Gewerkschaftliches.

Beitragte Holzgerber. Nichts ist schwieriger als... gewangene Ungerechtigkeiten zu verteidigen. Diese Aufgabe...

Gewerkschaftliche Generalversammlungen. Eine Anzahl christlicher Gewerkschaften halten in den nächsten Monaten ihre Verbandstage ab.

Briefkasten. Infolge der Veröffentlichung der Anträge zum Verband...

Hinweis. Der vorliegenden Nummer liegt ein Prospekt der...

1908 ab die 9 1/2 stündige tägliche Arbeitszeit eingeführt wird, ohne... die bisherigen täglichen Arbeitsverdienstes, soweit in den...

Es ist jetzt Aufgabe der Kollegen, das Erreungene hoch zu halten. Soll dasselbe geschehen, so ist notwendig, dass alle...

Berichte aus den Zahlstellen.

Naals. Nachdem bereits drei Zahlstellen anderer christlicher Verbände am Orte durch eine Zahlstelle vertreten sind...

Mühlberg. Am 8. Mai hielt unsere Zahlstelle eine öffentliche Versammlung ab, in der Kollege Schwarzer-München über die Bestrebungen unseres Verbandes referierte.

Schönlank. Wie denkende Arbeiter über die "freie" Gewerkschaftsbewegung urteilen, konnten wir am 13. Mai in einer von unserem Verbande einberufenen öffentl. Versammlung wahrnehmen.

Neisse. Seit der Gründung unserer Zahlstelle wurden die Versammlungen immer gut besucht. Waren doch zumeist stets 2/3 aller Kollegen anwesend.

Wiesbaden: Errichtung eines Sekretariats in Mitteldeutschland mit dem Sitz in Mainz oder Wiesbaden. Dresden: Errichtung eines Sekretariats für Schlesien.

Fortwährende Anträge.

Düsseldorf, Aalt: Die der Zahlstelle aus der Hauptklasse bei Gelegenheit eines Lohnkampfes geäußerten Vorschläge sind niederzulegen.

München: Der Verbandstag möge die Frage des Verbandsarbeitsnachweises auf die Tagesordnung setzen.

Wannheim, Magdeburg: Weiterer Ausbau des Unterhaltungswesens.

Mühlberg: Herausgabe eines Verhaltungsreglements für die Mitglieder.

Wannheim: Herausgabe eines Almanachs, der als Ratgeber in gewerblichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten dient.

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Wannheim: Der Verbandstag wolle beschließen, daß bei allen Tarifverträgen, welche von unserem Verbands abgeschlossen werden...

Versammlungs-Anzeiger.

- Wannheim. Jeden Sonntag 10 Uhr im Gefellenhaus. Wiesbaden. 9. 6. 8 1/2 Uhr. Ruffen Ritter, Friedrichstraße. Mainz. 10. 6. 10 1/2 Uhr. beim Mühlweir.

- Duisburg. 9. 6. 8 1/2 Uhr. im Arbeiterheim, Seitenstraße 19. Dinslage. 9. 6. 8 1/2 Uhr. bei Bernh. Wittrod. Danzig. 9. 6. 8 1/2 Uhr. St. Josephshaus, Köpfergasse.

- Neutved. 9. 6. 8 1/2 Uhr. Rheinische Frühstückstube, Markt. Neuh. 9. 6. bei Hammerden, Neustraße. Neuhausen. 10. 6. 11 Uhr. bei Gastwirt Fischer.